



## Die Kerzeninnung informiert!

### Adventskränze und Gestecke mit Kerzen

#### Wer trägt die Verantwortung für die Brandsicherheit?

Der Hersteller des Adventskranzes bzw. des Gesteckes muss selbst prüfen und entscheiden, wie er Kerzen in seinen Produkten befestigt. Er ist für die Sicherheit seines Produktes verantwortlich, nicht der Kerzenhersteller. Entscheidet er sich für ein bestimmtes Befestigungssystem, muss er prüfen, ob dies sicher ist. Gewerbeaufsichtsbehörden wiesen wiederholt darauf hin, dass Adventskränze und Gestecke nur mit einem Halter oder nur mit solchen Kerzen versehen werden dürfen, die ein sicheres Verlöschen ohne Halter garantieren.

#### **1. Problem**

Wird eine normale Kerze in einem Gesteck oder einem Adventskranz dadurch befestigt, dass sie auf einen Draht gesteckt wird und die Kerze weit herunterbrennt, kann der Draht heiß werden. Er kann das Wachs des Kerzensrests aufschmelzen, wodurch die Kerze schnell „abläuft“ und der brennende Docht in den Kranz bzw. das Gesteck fallen kann.

Diese Gefahr ist für den Verbraucher nicht erkennbar. Er weiß zwar, dass er vorsichtig mit Adventskränzen und Gestecken umgehen muss, insbesondere dass er sie beaufsichtigen muss, solange die Kerzen brennen. Die geschilderte besondere Gefährdung wegen der speziellen Anbringungsart kann der Verbraucher aber nicht ohne weiteres nachvollziehen, zumal der Fuß der Kerze meist im Adventskranz oder Gesteck verborgen ist.

Die Gewerbeaufsichtsbehörden betrachten daher Produkte dieser Art als „nicht sicher“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

#### **2. Wer muss für die Sicherheit des Produkts sorgen?**

Verantwortlich für die Sicherheit von Konsumprodukten ist nach dem Gesetz der Hersteller. Bei aus Einzelprodukten zusammengesetzten Produkten ist dies der Hersteller des Endprodukts, bei Adventskränzen, Gestecken u.ä. also der Kranzbinder bzw. Florist. Er muss sein Produkt so gestalten, dass es keine Gefahr in sich birgt, die für den Verbraucher nicht erkennbar ist.

Wie er dies tut, ist seine Sache. Das Gesetz macht dazu keine Aussage.

#### **3. Gefahrvermeidung durch Warnhinweise**

Der allgemeine Warnhinweis nicht unbeaufsichtigt brennen lassen reicht nicht aus. Eine nicht ohne weiteres erkennbare Gefahr muss der Hersteller in der Produktinformation konkret benennen und außerdem die möglichen Folgen schildern, die eintreten, wenn man das Produkt nicht richtig verwendet. Je größer die Gefährdung ist, desto strenger sind die Anforderungen an die Maßnahmen des Herstellers, nicht erkennbare Gefährdungen zu vermeiden. Wenn

Gefahren für Leib und Leben drohen, werden die Gerichte bloße Warnhinweise selbst dann nicht als ausreichend ansehen, wenn sichergestellt wurde, dass sie leicht verständlich sind und dem Verbraucher immer bei der Verwendung des Produkts vor Augen geführt sind.

#### **4. Gefahrvermeidung durch konstruktive Maßnahmen**

Falls konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung einer nicht erkennbaren Gefahr möglich sind, bleibt es dem Hersteller von Adventskränzen oder Gestecken überlassen, welche dieser Maßnahmen er ergreift. So steht es ihm z.B. frei, sichere Befestigungselemente (z. B. Kerzenteller oder -halter aus nicht brennbarem Material) zu verwenden oder das Problem mittels Kerzen zu lösen, bei denen konstruktiv dafür gesorgt ist, dass die Kerze verlischt bevor der Draht, auf den sie gesteckt ist, heiß wird. Eine weitere Lösung kann eine Konstruktion der Kerze bieten, die verhindert, dass bei einem starken Herunterbrennen der Kerze der Docht brennend in den Adventskranz bzw. in das Gesteck fällt.

Das Gesetz schreibt keine speziellen Maßnahmen vor. Es schreibt lediglich vor, dass keine nicht erkennbare Gefährdung vorhanden ist. Wie der Hersteller von Adventskränzen oder Gestecken dies erreicht, ist seine Sache.

**Diese Verantwortung kann er auch nicht ohne weiteres auf seine Zulieferer abwälzen. Der Kerzenhersteller kann schließlich nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass die von ihm gelieferten Produkte auch sachgerecht angebracht werden.**

#### **5. Pflicht zur Angabe der Adresse des Herstellers**

Tritt durch ein nicht sicheres Verbraucherprodukt ein Schaden ein, muss der Verantwortliche, also der Hersteller des Endprodukts, identifizierbar sein. Deshalb müssen Kranzbinder oder Floristen grundsätzlich auf ihren Produkten ihren Namen und ihre Adresse angeben. Dabei muss es sich um eine zustellungsfähige Anschrift handeln, E-Mail- oder Webadresse reichen deshalb nicht aus.

#### **Hier ein paar Tipps vom Umgang mit Kerzen:**

**Der ideale Docht ist zwischen 10- 15 Millimetern lang, sonst neigt er zum Rußen.**

**Dicke Kerzen sollten wenigstens so lange brennen, bis der ganze Brennteller flüssig geworden ist.**

**Halten Sie zwischen brennenden Kerzen einen Abstand von mindestens 10 bis 15 Zentimetern ein.**

**Ist trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch Wachs auf die handgesteckte Weihnachtsdecke getropft, empfiehlt es sich, saugfähiges Papier aufzulegen und mit einem Eisen darüber zu bügeln.**